jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/7/6 1Ob225/60, 7Ob195/00b, 6Ob152/03a, 6Ob195/16v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1960

Norm

ABGB §1096 C
ABGB §1105

Rechtssatz

Der Mieter, der die Wiederherstellung des Bestandobjektes verhindert, hat keinen Anspruch auf Zinsminderung (dauernde Verweigerung des Zutrittes für die Handwerker).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 225/60
  Entscheidungstext OGH 06.07.1960 1 Ob 225/60
- 7 Ob 195/00b
  Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 195/00b
  Beisatz: Ein Bestandnehmer, der die Behebung von den bedungenen Gebrauch der Bestandsache hinderlichen oder einschränkenden Mängeln - etwa durch dauernde Verweigerung des Zutritts für die Handwerker - verhindert, hat keinen Anspruch auf Zinsminderung nach § 1096 ABGB. (T1)
- 6 Ob 152/03a
  Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 152/03a
- 6 Ob 195/16v
  Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 195/16v
  Beisatz: Hier: Der Mieter lehnte zwar weitere Mängelbesichtigungen ab, zumal bereits gerichtliche Sachverständigengutachten vorlagen, er war jedoch zu einer Mängelbehebung jederzeit bereit. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0024625

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at